



Dritter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

Welche Unterlagen brauche ich, um meinen Antrag online einreichen zu können?

- aktuelle Immatrikulationsbescheinigung und aktuelle Studienverlaufsbescheinigung der TUM
- PJ-Bescheinigung(en) nach dem Muster der ÄAppO des 1. Tertials sowie ggf. damit zusammenhängende Übersetzungen von Stempeln/Siegeln oder zusätzliche Bestätigungen (z.B. „Confirmation“)
- ggf. Heiratsurkunde oder Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch, sollte sich der Name durch die Heirat seit der Anmeldung zum Zweiten Abschnitt geändert haben

Bitte tragen Sie bei Ihrer Anmeldung zum Dritten Abschnitt grundsätzlich die **Daten aller Tertiale** ein, auch für die, die Sie noch nicht abgeschlossen bzw. begonnen haben. Die Anträge, für die noch keine Bescheinigung vorliegt, können erst einmal nur abgespeichert, Angaben, die noch nicht feststehen (z.B. Fehltage oder Ausstellungsdatum) bis zur Einreichung freigelassen werden.

Ich habe erst zum PJ an die TUM gewechselt, was muss ich noch zusätzlich einreichen?

- Geburtsurkunde oder Abstammungsurkunde
- Exmatrikulationsbescheinigung sowie Studienverlaufsbescheinigung aller inländischen Universitäten an denen bislang Medizin studiert wurde
- Zeugnis über das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung

und, sofern zutreffend:

- Einbürgerungsurkunde
- Urkunde über Namensänderung
- Adoptionsurkunde
- Nachweis über etwaige Akademische Grade (z.B. Dr. med. dent, Dr. rer. nat, B.Sc.)
- Nachweis angerechneter Studienzeiten eines Auslandsmedizinstudiums oder eines fachverwandten Studiums nach § 12 ÄAppO des zuständigen Landesprüfungsamtes

Was muss ich für die Anmeldung jetzt tatsächlich im Original einreichen?

- den unterschriebenen Antrag

Für Studierende, die erst zum PJ an die TUM gewechselt haben

- den unterschriebenen Antrag sowie alle Dokumente, die online zusätzlich hochgeladen wurden

Muss ich auch die Originalunterlagen für das 1. PJ-Tertial abgeben?

- Bitte geben Sie die Originale aller PJ-Tertiale am Ende bzw. zu Beginn der Fehltage des 3. Tertials gesammelt ab

Bitte vergessen Sie jedoch nicht, Bescheinigungen online immer sofort nach Erhalt einzureichen.



Wann und wie erhalte ich meine eingereichten Dokumente, z.B. die originalen PJ -Unterlagen wieder zurück?

- Sie erhalten alle originalen Unterlagen entweder zusammen mit der Ladung/Zulassung zur Prüfung oder spätestens mit dem Abschlusszeugnis per Einschreiben von uns zurück

Wann bin ich tatsächlich angemeldet und bekomme ich eine Bestätigung?

- Angemeldet sind Sie, wenn der Antrag unterschrieben bis zum 10.01. (Frühjahrsprüfung) bzw. 10.06. (Herbstprüfung) beim Prüfungsamt eingegangen ist. Studierende, die erst zum Praktischen Jahr an die TUM gewechselt sind, müssen die entsprechenden zusätzlichen Dokumente im Original beifügen.

Eine Bestätigung über den Eingang des unterschriebenen Antrags erhalten Sie per E-Mail.

Ich kann den Antrag nicht ausdrucken, woran liegt das?

- Entweder wurde der Antrag noch nicht geprüft oder abgelehnt. Im Falle einer Ablehnung sehen Sie im Antrag bei den Bemerkungen des Prüfungsamtes, was noch korrigiert oder nachgereicht werden muss. Reichen Sie daher Ihren Online-Antrag immer möglichst frühzeitig ein und beachten Sie die abweichende Frist dafür (ca. 4 Wochen vor dem 10.01. bzw. 10.06.)

Meine Postadresse hat sich nach der Anmeldung geändert, was muss ich tun?

- Da Sie die Antragsdaten nachträglich auf unserer Seite/in Ihrem Antrag nicht mehr ändern können, schreiben Sie uns bitte grundsätzlich eine kurze Email mit Ihrer neuen Adresse. Bitte beachten Sie, dass wir für den Versand der Zulassungsunterlagen, etc. grundsätzlich eine inländische Adresse benötigen.

Warum muss ich trotz bereits hochgeladener Dokumente die Unterlagen noch im Original einreichen?

- Antrag:

Ihre Akte wird nach Abschluss des Studiums zwecks Approbation an die Regierung von Oberbayern übermittelt. Zu dieser gehört auch zwingend Ihr Antrag auf Zulassung zum Staatsexamen mit Ihrer originalen Unterschrift. Eine elektronische Übermittlung ist leider noch nicht möglich.

- Antragsunterlagen

Wir sind einerseits derzeit noch zum Abgleich mit dem Original verpflichtet. Zudem kann andererseits so eine unzulässige „Bearbeitung“ (z.B. mit Tipp-Ex), die auf dem Scan nicht überprüfbar wäre, ausgeschlossen werden.

Muss ich mit dem Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt warten, bis ich das 2. Tertial abgeschlossen und mit dem 3. Tertial begonnen habe?

- Nein! Sie können (und sollen) sich anmelden, sobald Sie das 1. Tertial abgeschlossen haben. Das ist die Mindestvoraussetzung für die Anmeldung zum Staatsexamen und ist zum Zeitpunkt der Anmeldung absolut ausreichend.

Wann kann und sollte ich die PJ-Bescheinigungen, die ich noch nicht vorliegen hatte, online einreichen?

- 2. Tertial:

Ab Beginn der Fehltage bzw. umgehend nach Erhalt

- 3. Tertial:

Ab Beginn der Fehltage, jedoch spätestens 1 Woche nach Tertialende.



Wird ein Tertial auf jeden Fall anerkannt, wenn das Krankenhaus auf der PJ-Auslandsliste steht?

- Nein! Die PJ-Auslandsliste („NRW-Liste“) gibt lediglich darüber Auskunft, ob das betreffende Krankenhaus grundsätzlich als PJ-Ausbildungsstätte geeignet ist. Ob ein Tertial anerkannt wird, hängt jedoch davon ab, ob das PJ regulär abgeleistet wurde und ob auch alle formalen Kriterien erfüllt wurden. Daher ist es auch nicht möglich, ein PJ vor Antritt anerkennen zu lassen.

Ich absolviere mein Tertial in der Schweiz, benötige ich unbedingt eine Äquivalenzbescheinigung der zuständigen Universität?

- Nein, sofern die Schweizer Universität ihr Siegel auf der regulären Bescheinigung nach dem Muster der ÄAppO ausstellt.

Die ausländische Universität vergibt ihr Fakultätssiegel nur auf ihrer eigenen (Äquivalenz)bescheinigung, stellt dies ein Problem dar?

- Nein, sofern Ihnen das Krankenhaus die reguläre PJ-Bescheinigung nach dem Muster der ÄAppO ausstellt.

Das Krankenhaus in dem ich arbeite, hat keinen passenden Stempel, was kann ich tun?

- Sollte tatsächlich kein Stempel vorhanden sein, können Sie sich alternativ auch ein Schreiben des Krankenhauses mit offiziellem Briefkopf ausstellen lassen, in dem bestätigt wird, dass Sie dort Ihr PJ in der Zeit von... bis... auf dem Gebiet... abgeleistet haben. Dies sollte allerdings eine Ausnahme bleiben.

Worauf muss ich sonst noch bei den PJ-Bescheinigungen achten?

- Sie benötigen grundsätzlich die PJ-Bescheinigung nach dem Muster der ÄAppO. Andere Bescheinigungen werden nur in Kombination mit der regulären PJ-Bescheinigung nach dem Muster der ÄAppO anerkannt und stellen daher keinen kompletten Ersatz für diese dar.

Achten Sie bei der PJ-Bescheinigung darauf, dass sie dem Wortlaut nach wirklich mit der Bescheinigung der ÄAppO identisch ist. (oftmals fehlt z.B. die Angabe der Voll- oder Teilzeitleistung). Daher raten wir Ihnen grundsätzlich dazu, die Vorlage der TUM zu verwenden, da diese den aktuell gültigen Vorgaben entspricht

- Informieren Sie sich unbedingt nicht nur vor Beginn Ihrer Ausbildung, sondern bereits vor Ihrer Bewerbung bei Ihrer zukünftigen PJ-Ausbildungsstätte und der dazugehörigen Universität, ob die PJ-Bescheinigung gemäß den geforderten Bedingungen ausgefüllt und gestempelt/gesiegelt werden kann, ansonsten müssten Sie im endgültigen Ablehnungsfall als Konsequenz das betreffende PJ-Tertial wiederholen.
- Sie benötigen immer den Krankenhausstempel inklusive Angabe der Fachabteilung sowie innerhalb der deutschen PJ-Mobilität:

die Buchungsbestätigung vom PJ-Portal, alternativ den Zulassungsbescheid oder das medizinische Fakultätssiegel

Ausnahme sind das MRI und Lehrkrankenhäuser der TUM, hier reicht der Krankenhausstempel inklusive Angabe der Fachabteilung

PJ-Tertiale im Ausland: Sie benötigen neben der PJ-Bescheinigung nach dem Muster der ÄAppO mit Krankenhausstempel inkl. Fachgebietsangabe grundsätzlich nach wie vor das medizinische Fakultätssiegel

Achten Sie darauf, dass es sich wirklich um das Siegel der medizinischen Fakultät handelt. Dieses erhalten Sie i.d.R. ausschließlich von der Universität und nicht von Ihrer Ausbildungsstätte in der Klinik.



- Korrekturen – auch minimale – sind grundsätzlich unzulässig und führen immer zu einer Ablehnung
- Unterschriften „i.V.“ (in Vertretung) oder „i.A.“ (im Auftrag) werden nicht anerkannt
- Bei der Dauer der Ausbildung müssen immer die offiziellen Tertialdaten angegeben sein (möglichst bis einschließlich Sonntag, da dies das offizielle Tertialende ist)
- Das Ausstellungsdatum darf entweder der letzte Freitag vor dem Tertialende (bzw. jedes spätere Datum) oder Ihr letzter Arbeitstag vor Beginn Ihrer Fehlzeiten (bzw. jedes spätere Datum) sein.
- Die Angabe des Fachgebiets oben auf der PJ-Bescheinigung darf nicht fehlen und kann nicht durch einen Stempel daneben ersetzt werden. Bitte achten Sie darauf, dass maximal 2 Fachgebiete angegeben sind und dass der ausgestellte Stempel dazu passt.
- Feiertage im Ausland (inklusive Schweiz und Österreich!) werden nicht berücksichtigt und gelten grundsätzlich als Fehlzeiten.
- Es ist sowohl der genaue Zeitraum als auch die Anzahl der Fehltage anzugeben
- Stempel/Siegel, die nicht in Englisch, Spanisch, Französisch oder Italienisch verfasst sind, müssen von einem beeidigten und öffentlich bestellten Übersetzer übersetzt werden.

Wann erhalte ich den Gebührenbescheid für die anerkannten PJ-Auslands-Tertiale?

- Der Gebührenbescheid wird, sofern Sie bereits einen Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt eingereicht haben, erst nach Abschluss und Anerkennung aller 3. Tertiale gestellt. Sie erhalten eine automatische Benachrichtigung per E-Mail, sobald dieser als PDF in Ihrem Account eingestellt wurde. Sollte das Formular noch leer sein, wurde der Bescheid noch nicht generiert.

Beglaubigungen und Übersetzungen:

- Kann beides nicht durch das Prüfungsamt erfolgen